



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45555, Nachtrag 04

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7½ J x 17 H2

Typ: TW7

Inhaber der ABE  
und Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG  
DE-58809 Neuenrade-Küntrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45555, Nachtrag 04

Die ABE-Nr. 45555 erstreckt sich auf die Sonderräder 7½ J x 17 H2, Typ TW7, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	TW7 PCD 112	ohne Ring	66,6	710	2100	112/5	45
2	TW7 PCD 112	ohne Ring	66,6	710	2100	112/5	35
3	TW7 PCD 108	Ø70.1 – Ø66.9	66,9	735	2250	108/5	45
4	TW7 PCD 108	Ø70.1 – Ø60.1	60,1	735	2250	108/5	45
5; 6	TW7 PCD 108	Ø70.1 – Ø63.4	63,4	735	2250	108/5	45
7; 8	TW7 PCD 108	Ø70.1 – Ø65.1	65,1	735	2250	108/5	45
9	TW7 PCD 108	Ø70.1 - Ø63.4	63,4	735	2250	108/5	45
10	TW7 PCD 112	ohne Ring	66,6	710	2100	112/5	30

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 366-0903-03-MURD/N4 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.**

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des TÜV Automotive GmbH TÜV SÜD Gruppe Engineering Center München, vom 07.04.2005 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 19.04.2005

Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Nachtragsgutachten Nr. 366-0903-03-MURD/N4



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

Nummer der ABE: 45555, Nachtrag 04

- Anlage -

## **Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Nebenbestimmungen**

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.